

Beschluss

Ordnung zu Mandatsträger- und andere Sonderbeiträgen der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern

Aufbauend auf der Bundesfinanzordnung § 4, (wonach Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE, sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben und entsprechende Bezüge erhalten, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen auch regelmäßig Mandatsträgerbeiträgen zahlen), regelt diese Ordnung die Zahlung von Mandatsträger- und weiterer Sonderbeiträge an die Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern.

Geltungsbereich:

Neben den unter § 4 der Bundesfinanzordnung benannten Personen (Mandatsträger:innen), gilt diese Regelung ebenfalls für Genoss:innen, die auf Vorschlag und mit aktiver Unterstützung der Partei DIE LINKE. M-V in folgende Funktionen berufen/gewählt wurden: Minister:innen, Staatssekretär:innen, Landrät:innen, (Ober-) Bürgermeister:innen, Beigeordnete, Dezernent:innen, Senator:innen, Landesbeauftragte

Die Höhe der monatlichen Mandatsträgerbeiträge beträgt einheitlich 12 % vom funktionsbezogenen Nettoeinkommen.

Die Höhe der Sonderbeiträge betragen einheitlich 12 % vom Netto, jedoch mindestens
900€ für Minister:innen;
700€ für Staatssekretäre;
600€ für Landräte;
600€ für Oberbürgermeister:innen;
500€ für Beigeordnete, Senatoren und Landesbeauftragte.

Weitere begründete Abweichungen z.B. bei sozialen Belangen sind zu berücksichtigen und können vom Vorstand beschlossen werden.

Dazu werden Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei der jeweiligen Ebene und allen im Geltungsbereich aufgeführten Personen abgeschlossen.

Der Landesparteitag fordert die oben genannten Mitglieder auf, dabei folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg- Vorpommern entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend der vorliegenden Ordnung an den Landesverband DIE LINKE.M-V.

2. Die auf Vorschlag der LINKEN berufene Mitglieder einer Landesregierung, Staatssekretäre und Landesbeauftragte, zahlen ihren Sonderbeitrag für die Dauer ihrer Wahlperiode an den Landesverband der LINKEN.M-V.
3. Haupt- und ehrenamtliche Wahlbeamte mit dem Mandat der Partei DIE LINKE, wie Landrät:innen, (Ober-) Bürgermeister:innen, Beigeordnete, Dezernent:innen oder Senator:innen zahlen ihren Sonderbeitrag an den zuständigen Gebietsvorstand.
4. Für Mitglieder der Kreistage, der Stadträte und Gemeinderäte und Bürgerschaften mit dem Mandat der Partei DIE LINKE beträgt der Mandatsträgerbeitrag ebenfalls 12 % ihrer Entschädigung sowie ihrer Funktionszulagen (z.B. Ausschuss-, Fraktions-, Ratsvorsitz). Diese Beiträge entrichten sie an ihren zuständigen Gebietsvorstand.
5. Sachkundige Einwohner, Ortsbeiräte sowie Mitglieder von Verwaltungs-, Verbands- oder Aufsichtsräten mit dem Mandat der Partei DIE LINKE werden aufgefordert, ebenfalls 12 % der Entschädigung an den Gebietsverband als Mandatsträgerbeitrag zu leisten.
6. An alle Mitarbeitenden der Fraktionen und Geschäftsstellen wird die Erwartung gerichtet, mit einer regelmäßigen Spende die Arbeit des Landesverbandes bzw. der Gebietsverbände, insbesondere für Wahlen, zu unterstützen. Diese Erwartung richtet sich vor allem an Referenten, leitende Mitarbeitende und Sprecher:innen.
7. Bewerber:innen um Mandate der LINKEN für kommunale Wahlfunktionen, für den Landtag Mecklenburg- Vorpommern oder andere parteilich unterstützte Positionen schließen vor ihrer Aufstellung schriftliche Vereinbarungen mit dem zuständigen Gebietsvorstand im Sinne der vorstehenden Punkte ab. Die Zahlung der vereinbarten Mandatsträgerbeiträge mittels Lastschriftinzug ist erwünscht.
8. Alle von diesen Regelungen betroffenen Personen sind damit einverstanden, dass in den zuständigen Gebietsvorstände jährlich in geschlossener Sitzung eine Auswertung ihrer gezahlten Mandatsträgerbeiträge vorgenommen wird.

Gebietsverbänden wird empfohlen, erhaltene Mandatsträgerbeiträge für die Absicherung künftiger Wahlen Rückstellungen zu bilden oder auf Wahlkonten anzusparen.